

## Ausfertigung

### Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:  
9 O 1023/05 (367)

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Frau I  
2. Frau E
- Antragstellerin zu 1.,  
Antragstellerin zu 2.,

Prozessbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Karl-Heinz Hefermann,  
Adelheidstr. 4, 06484 Quedlinburg,

Prozessbevollmächtigte zu 2: Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und Partner,  
Halberstädter Str. 40 a, 39112 Magdeburg,

gegen

Land Sachsen-Anhalt, vertreten d.d. Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg,

Antragsgegner,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch den Richter am Landgericht  
Flotho als Einzelrichter

am 22.12.2005

### **b e s c h l o s s e n :**

1.  
Der Antrag der Antragstellerinnen, den Sonderungsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 17.09.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.03.2005 aufheben und einen neuen Bescheid zu erlassen, wird zurückgewiesen.
2.  
Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen.

3.  
Der Streitwert wird auf 400,-- € festgesetzt.

### Gründe

Die Anträge der Antragstellerinnen sind zulässig (§ 18 Abs. 1 S. 2 BoSoG), insbesondere ist ein Vorverfahren i.S.d. §§ 68 ff. VwGO durchgeführt worden (§ 18 Abs. 1 S. 3 BoSoG) und im Anschluss daran fristgerecht jeweils ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden.

Die Anträge der Antragstellerinnen sind jedoch unbegründet.

Der Sonderungsbescheid in der Form des Widerspruchsbescheids des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.03.2005 ist im Ergebnis und in der Begründung nicht zu beanstanden.

Die Antragsgegnerin hat auch im streitgegenständlichen Verfahren nachvollziehbar dargelegt, dass nach einer im Bodensonderungsverfahren ursprünglich festgelegten Grenzfeststellung zu Gunsten der Antragstellerin H aufgrund des hierauf erfolgten Widerspruchs seitens der Antragstellerin Z die Sonderungsbehörde am 10.09.2004 die strittige Fläche hälftig beiden Antragstellerinnen zugesprochen habe, woraufhin dann am 17.09.2004 der entsprechende Sonderungsbescheid erging.

Diese im Sonderungsbescheid vorgenommene hälftige Teilung ist nicht zu beanstanden, da sie mit der gesetzlichen Regelung in § 2 BoSoG in Einklang steht. Nach § 2 Abs. 1 BoSoG konnte eine Festsetzung nicht vorgenommen werden, da sich die Antragstellerinnen über den Grenzverlauf nicht einigen konnten. Auch nach § 2 Abs. 2 BoSoG war das Eigentum nicht festzulegen, da sich der Besitzstand nicht zweifelsfrei ermitteln ließ. Insbesondere konnte nach den Feststellungen der Sonderungsbehörde aufgrund des ermittelten Besitzstandes nicht auf die Eigentumsverhältnisse geschlossen werden. Denn bei der streitgegenständlichen Brandgasse handelt es sich zumindest nach Aussage der Antragstellerin Z im Rahmen der Anhörung im Bodensonderungsverfahren um einen frei zugänglichen Bereich, so dass der Besitzstand aus Sicht der Bodensonderungsbehörde nicht klar war. Der Grenzverlauf zwischen den Grundstücken der Antragstellerinnen ergab sich auch nicht zwingend aus dem Dachüberhang der Scheune, der zu Beginn des Bodensonderungsverfahrens noch

90 cm betrug. Denn üblich war ein Grenzverlauf mit einem Abstand von ca. 50 cm vom jeweiligen Gebäude. Aufgrund der Veränderung des Dachüberhangs im Laufe des Bodensonderungsverfahrens war auch aus diesem Grund für die Bodensonderungsbehörde der Besitzstand entsprechend § 2 Abs. 2 BoSoG nicht eindeutig feststellbar.

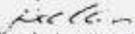
Folglich war die von der Sonderungsbehörde gem. § 2 Abs. 3 BoSoG getroffene hälftige Aufteilung der streitigen Fläche rechtmäßig. Eine Abweichung nach billigem Ermessen war nicht geboten, da insbesondere das von der Antragsgegnerin ergänzend zur Begründung herangezogene allgemeine preußische Landrecht (§§ 139, 140 ALR) das von der Sonderungsbehörde gefundene Ergebnis stützt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 18 Abs. 5 S. 1 BoSoG i.V.m. § 228 Abs. 1 BauGB.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 19 Abs. 1 BoSoG).

Flotho

Ausgefertigt: 02.01.2006

  
(Jordán) Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgericht

